

Bezirksamt Pankow von Berlin, 13062 Berlin

Herrn
Rüdiger Klasen
Wittenburger Straße 10
19243 Püttelkow

Dienstgebäude: Fröbelstr. 17 Haus 6

Auskunft erteilt: Herr Dymanski

Zimmer 324

Telefon 90295 6382

Telefax 90295 5053

Bürgertel. 030 90295 6244

Intern

E-Mail

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Datum 20.12.2013

Aktenzeichen **OrdOWi14 1930/13**

Bitte immer angeben!

Abgabenaachricht

Einspruch

gegen den Bescheid vom **28.11.2013** zugestellt am **10.12.2013** über **78,50 €**.

wegen

Zu widerhandlung gegen die Straßenreinigungspflicht

Sehr geehrter Herr Klasen,

Ihr Schreiben vom 16.12.2013 ist hier am 17.12.2013 eingegangen, zu den aufgeworfenen Punkten wird wie folgt Stellung bezogen:

Ihr Schreiben kann nicht als „Fachaufsichtsbeschwerde“ gewertet werden. In der Regel wird die Fachaufsicht (zumindest in Teilbereichen) ausschließlich von der jeweils zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen. Ihre Fachaufsichtsbeschwerde hätte somit an die zuständige Senatsverwaltung gerichtet werden müssen. Jedoch bleibt anzumerken, dass bei ordnungsbehördlichen Eingriffsmaßnahmen -wie dem Erlass von Bußgeldbescheiden in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren- grundsätzlich keine Fachaufsicht durch die Senatsverwaltung besteht.

Ihr Beschwerdeschreiben vom 16.12.2013 über den Erlass eines Bußgeldbescheides wird somit als Einspruch nach § 67 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) gewertet. Der Einspruch ist rechtzeitig eingegangen und somit zulässig. Darüber hinaus ist er jedoch unbegründet.

Zu den Ausführungen unter Punkt 1 bleibt anzumerken, dass mangels Zuständigkeit keine Aussagen getroffen werden können. Die angeordnete Beschlagnahme über die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht Schwerin war dem Ordnungsamt Pankow weder bekannt, noch war es Bestandteil des hier geführten Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Verkehrsverbindungen
S 8, S 41, S 42, Tram: M2 (Fröbelstr.)
S-Bhf. Prenzlauer Allee

Berliner Sparkasse, BLZ 100 500 00, Konto 4163610001
Berliner Bank, BLZ 100 708 48, Konto 0513164400
Postbank Berlin, BLZ 100 100 10, Konto 246176104

Sprechzeiten:

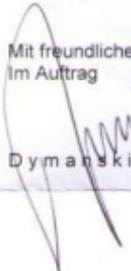
Mo 9:00 - 13:00 Uhr; Fr. 9:00 - 12:00 Uhr; Die, Do nach Vereinbarung

Zu den Ausführungen unter Punkt 2 bleibt anzumerken, dass es sich bei dem verteilten Werbematerial (ein Musterexemplar liegt der Behörde vor) nicht um ein aus dem Internet ausgedrucktes, sondern viel mehr um einen bei einer Druckerei angefertigten „Flyer“ handelt. Zum benannten Tatzeitpunkt und Tatort im Bußgeldbescheid wurde festgestellt, dass mindestens 10 „Flyer“ an den parkenden Kraftfahrzeugen angebracht waren.

Zu den Ausführungen unter Punkt 3 bleibt nichts weiter anzumerken.

Aufgrund Ihres Einspruchs habe ich, gemäß § 69 Abs. 3 OWiG, am 20.12.2013 den Vorgang an die zuständige Anwaltschaft abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


D y m a n s k i